



ARBEITSMEDIZIN

Ein Gebiet mit großer Zukunft

Von Ulrike Pohling

Seit Hippokrates kümmern sich Ärztinnen und Ärzte um die Frage, wie verhindert werden kann, dass Menschen durch ihre Arbeit krank werden. Sie forschen, heilen und lehren und erkennen immer besser die Zusammenhänge zwischen den arbeitsbedingten Belastungen und den daraus resultierenden Beanspruchungen der Beschäftigten. Gestützt auf dieses Wissen werden immer effektivere Schutzmaßnahmen entwickelt.

Zurzeit erleben wir grundlegende Umbrüche im Arbeitsleben: Die „alten“ Gefahren wie Lärm, Gefahrstoffe und physische Belastungen treten zurück und psychomentele Belastungen durch immer anspruchsvollere Tätigkeiten erlangen größere Bedeu-

tung. Auch durch Zeitarbeit und prekäre Beschäftigungen, durch die Auflösung der Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit entstehen neue arbeitsbedingte Beschwerden und Erkrankungen.

Um die Beschäftigten und die Arbeitgeber bei diesen Prozessen zu begleiten, zu beraten und Wege für die Erhaltung der Gesundheit aufzuzeigen, wurden Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern (Kasten 1) durch eine Reihe von Rechtsvorschriften wichtige Aufgaben übertragen. Sie sind die Experten auf dem Gebiet der Gesunderhaltung am Arbeitsplatz und verfügen zudem über die Möglichkeit, täglich nah an den Beschäftigten zu sein.

Definition Arbeitsmedizin (gemäß Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin):

Das Gebiet Arbeitsmedizin umfasst als präventivmedizinisches Fach die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten, die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich individueller und betrieblicher Gesundheitsberatung, die Vermeidung von Erschwernissen und die berufsfördernde Rehabilitation.

Daraus ergibt sich die einmalige Chance, Einfluss darauf zu nehmen, dass krankmachende Faktoren im Arbeitsprozess möglichst vermindert und schützende Faktoren verstärkt werden. Neben der Verhältnisprävention am Arbeitsplatz (Beeinflussung der Arbeitsbedingungen, Entwicklung der Arbeitsschutzorganisation im Betrieb) können Betriebsärzte die Beschäftigten direkt bei ihrer eigenen Verhaltensprävention beraten und unterstützen.

Die **Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin** erfolgt an zugelassenen Weiterbildungsstätten durch weiterbildungsbefugte Fachärzte und durch einen speziellen 3-teiligen Kurs über 360 Stunden (Kasten 2). In anderen Bundesländern existiert noch die Zusatzbe-

zugsbezeichnung Betriebsarzt, als Gewerbeärzte in den Landesämtern für Arbeitsschutz, als beratende Ärzte in den Präventionszentren der Unfallversicherungsträger oder in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie in Ministerien des Bundes und der Länder (Kasten 3).

Die **Aufgaben der Betriebsärzte** sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) von 1973 festgelegt (Kasten 4). In Betrieben bekleiden sie eine direkte Stabsstelle beim Unternehmer. Sie sind keine Vertrauensärzte und unterliegen wie jede/r Ärztin/Arzt der ärztlichen Schweigepflicht. Betriebsärzte sind gemäß ASiG weisungsfrei und nur ihrem ärztlichen Gewissen verpflichtet. Sie arbeiten eng mit den anderen Arbeitsschutzexperten

in zentralen Fakultäten der Universitäten. Die Deutsche Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin e.V. (DGAUM) fordert die Stärkung der arbeitsmedizinischen Lehrstühle sowohl wegen des großen Forschungsbedarfs als auch wegen der notwendigen Ausbildung zukünftiger Ärzte und Ärztinnen. Vor diesem Hintergrund setzen sich die Mitglieder des Arbeitskreises Arbeitsmedizin der Ärztekammer Berlin

Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin für Arbeitsmedizin (gemäß Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin):

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Arbeitsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, davon 24 Monate im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu 12 Monate im Gebiet Allgemeinmedizin angerechnet werden, 36 Monate Arbeitsmedizin, davon können bis zu 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden, 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Arbeitsmedizin, die während der 60 Monate Weiterbildung erfolgen sollen.

zeichnung Betriebsmedizin, die in Berlin und in einigen weiteren Bundesländern in den Weiterbildungsordnungen nicht mehr enthalten ist und somit nicht mehr erworben werden kann.

Für Arbeitsmediziner gibt es ein breites Spektrum von Arbeitsmöglichkeiten. Die Mehrheit von ihnen arbeitet in der direkten betriebsärztlichen Betreuung. Weitere Möglichkeiten gibt es in Forschung, Lehre und arbeitsmedizinischen Ambulanzen der arbeitsmedizinischen

im Betrieb, den Sicherheitsfachkräften sowie den Mitarbeitervertretungen zusammen. Hauptthemen der betriebsärztlichen Tätigkeit sind Unfallverhütung und Verhütung von Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Erkrankungen.

Arbeitsmediziner an Universitäten und anderen Einrichtungen erfüllen wichtige Aufgaben in der arbeitsmedizinischen Forschung und Lehre. Derzeit gibt es in Deutschland 25 Lehrstühle an den Medi-

Tätigkeitsfelder von Arbeitsmedizinern:

- Betriebsärztliche Tätigkeit als
 - angestellte Betriebsärzte direkt in einem Unternehmen (meist in Großunternehmen),
 - angestellte Betriebsärzte oder freie Mitarbeit in einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst
 1. bundesweit agierende Dienstleister, z.B. BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH, andere Dienste der TÜV-Gruppe wie TÜV Nord MediTuv GmbH, TÜV SÜD Life Service GmbH, IAS Aktiengesellschaft u. a.,
 2. regionale arbeitsmedizinische Zentren,
 3. arbeitsmedizinischer Dienst einer Berufsgenossenschaft,
 - freiberufliche oder nebenberuflich tätige Betriebsärzte in eigener Praxis,
- Arbeitsmediziner in Forschung, Lehre und Ambulanz an einem Hochschulinstitut,
- Arbeitsmediziner im Präventionsdienst einer Berufsgenossenschaft,
- Gewerbeärzte in den staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen der Länder,
- Arbeitsmediziner in Bundeseinrichtungen (BMAS, BAuA).

nachdrücklich dafür ein, dass der Lehrstuhl Arbeitsmedizin an der Berliner Charité – Universitätsmedizin Berlin nach langer Pause möglichst zeitnah wiederbesetzt wird.

Dr. Ursula von der Leyen – Bundesministerin für Arbeit und Soziales – übernahm kürzlich die Schirmherrschaft für das „Aktionsbündnis zum Erhalt des arbeitsmedizinischen Nachwuchses“, das als Ergebnis der Konferenz „Vorbeugen, Aufklären, Helfen – warum Betriebsärzte unverzichtbar sind“ in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften im Januar dieses Jahres beschlossen wurde. Ziel des Aktionsbündnisses ist es, den arbeitsmedizinischen Nachwuchs zu sichern. Auch der 116. Deutsche Ärztetag in Hannover

begrüßte und unterstützte diese Resolution und bat die Bundesärztekammer, die Weiterentwicklung der Arbeitsmedizin und die betriebsärztliche Versorgung voranzutreiben.

Unsere Gesellschaft steht vor der großen Herausforderung, den demographischen Wandel bei einer gleichzeitig zunehmenden Zahl psychischer Erkrankungen zu bewältigen. Aufgrund des allgemeinen Nachwuchsmangels sollen Beschäftigte möglichst lange gesund arbeiten. Das wird nur gelingen, wenn die Arbeitsfähigkeit durch vorbeugenden Gesundheitsschutz erhalten bleibt.

Der verstärkte Gesundheitsschutz bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen ist eine der Kernaufgaben der

Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) im Programm 2013-2018. Um diese Ziele zu erreichen, ist der Sachverstand von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern zwingend erforderlich. Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Themenheft Arbeitsmedizin über unser überaus interessantes und vielseitiges Gebiet informieren und Ihr Interesse wecken. Der Arbeitskreis Arbeitsmedizin der Ärztekammer Berlin steht Ihnen gern für alle Fragen und Anregungen zur Verfügung.

*Dr. med. Ulrike Pohling
Vorsitzende des Arbeitskreises
Arbeitsmedizin in der ÄKB
(ulrike.pohling@charite.de)*

Aufgaben der Betriebsärzte gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG):

Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes insbesondere

- Beratung des Arbeitgebers und der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen z. B. bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung, der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb, Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess, der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- Untersuchung, Beurteilung und Beratung der Arbeitnehmer sowie Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, Begehung der Arbeitsstätten und Mitteilung festgestellter Mängel an den Arbeitgeber, Vorschläge für Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel und Hinwirken auf deren Durchführung, Achten auf die Benutzung der Körperschutzmittel,
- Untersuchen der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen, Erfassen und Auswerten der Untersuchungsergebnisse und Vorschlag für Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen an den Arbeitgeber. Hinwirken darauf, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere indem über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitgewirkt wird.
- zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.